

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1857)
Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft. No. 37. Solothurn, 12. September 1857.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr.—Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet. Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Eine Kirchengeschichte der kathol. Schweiz in Biographien.

(II. Artikel.)

Dritter Zeitraum (X. bis und mit XV. Jahrh.).

Blüthe des Christenthums im Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten des Schweizerbundes.

Geschichtliche Uebersicht.

Die erste Hälfte des zweiten Jahrtausends nach Christi Geburt brachte unserm Vaterlande Tage des Heils und der Wohlfahrt; es sproßten die Blüthen des christlichen Glaubens reichlich hervor, die Früchte der christlichen Liebe reiften üppig heran und mitten in diesem blühenden, durch den evangelischen Geist gepflegten Garten keimte das Samenkorn des Schweizerbundes und wuchs zum großen, kräftigen, majestätischen Baum. Mochte auch im Mittelalter die christliche Kultur und die Gesittung noch nicht alle Schichten der menschlichen Gesellschaft durchdrungen haben; mochte sich bei Hohen und Niedern nur zu oft der Ausbruch roher Kraft und strafwürdiger That zeigen, so war diese erste Hälfte des zweiten Jahrtausends — die Ausbrüche abgerechnet — im Ganzen doch eine schöne, goldene Zeit. Die „Edlen“ des Mittelalters und die „freien Männer des Schweizerbundes“ weiteiferten, die Kirche zu unterstützen, zu schirmen und zu fördern. Wo sich Menschen in Städten zusammenbürgerten, da wurde der Anfang mit der Gründung einer Kirche gemacht, oder dieselben siedelten sich im segensreichen Schatten eines schon bestehenden Gotteshauses an, wie beim hl. Gall in St. Gallen, bei hl. Urs und Viktor in Solothurn, bei hl. Felix und Regula in Zürich, bei hl. Meinrad und der Lieben-Frau in Einsiedeln, beim hl. Moriz in St. Moriz u. s. w. Bald gab es keinen fruchtbaren, bewohnten Gau im Vaterland, wo nicht mehrere Pfarrkirchen sich erhoben, kein noch so einsames Bergthal, in dem nicht wenigstens ein Kappellein emporstieg, keine noch so hoch gelegene Alpentrift und keinen den ewigen Schnee durchstreichenden Bergpaß, wo nicht wenigstens ein hl. Kreuz dem Wanderer verkündete, daß er in einem christlichen Lande sich befand.

Die Männer dieser Zeit begnügten sich aber nicht, nur für sich Gotteshäuser zu bauen und Kreuze aufzupflanzen, sondern sie begabten die Kirchen auch mit reichlichen Schenkungen und Vermächtnissen an Gütern und Gefällen, sicherten den Unterhalt und die Fortpflanzung des christlichen Gottesdienstes für die nachfolgenden Zeiten und sorgten auf solche Weise für das kirchliche Leben der künftigen Geschlechter. Ruhrend und ergreifend ist es, in den alten Urkunden und Schriften zu lesen, wie hier Einer sein Haus, dort ein Anderer seinen Garten, ein Dritter sein Grundstück, ein Vierter seinen Zehnten (den zehnten Theil des Ertrags) „Gott und seinen lieben Heiligen auf ewige Zeiten“ schenkte, und damit eine Pfründe, eine Kaplanei, ein Kloster, ein Hospiz, ein Spital stiftete oder eine schon bestehende Stiftung vermehrte, und so für den christlichen Glauben und die Liebe der Enkel und Urenkel sorgte und denselben die treue Verwaltung und gewissenhafte Verwendung seines Vermächtnisses unter den feierlichsten Ausdrücken, „so wahr ihnen Gott und seine lieben Heiligen helfe und gnädig sei“, auf das Herz legte. Auch wurde kein öffentlicher Akt aufgesetzt als im „Namen der heiligen Dreifaltigkeit“, kein häusliches Geschäft begonnen und geschlossen als mit Gebet, kein Ausgang und keine Reise angetreten, ohne sich mit dem hl. Kreuz zu bezeichnen, keine Schlacht geschlagen, ohne Gott auf den Knien anzurufen; ein Kreuz setzten unsere Väter in das rothe Feld ihres siegreichen Banners und machten dasselbe zum Zeichen der jungen Eidgenossenschaft: das war die große, schöne, christliche Blüthezeit des Schweizerlandes.

330 Dom-, Chor- und Kloster-Stifte, männlichen und weiblichen Geschlechtes, waren die Früchte dieses lebenskräftigen Glaubens und dieser opferwilligen Charitas.

Gleichwie diese Gotteshäuser und Klöster von den edelsten und angesehensten Geschlechtern der damaligen Zeit gestiftet und begabet wurden, so finden wir innerhalb den Mauern und in den Zellen dieser gottgeweihten Häuser eine zahllose Schaar der ausgezeichnetsten Männer und Frauen. Im Mittelalter und den ersten Jahrhunderten der schweizerischen Eidgenossenschaft drängten sich die Sprößlinge der hervorragenden Geschlechter zu dem priesterlichen und klö-

sterlichen Stande; Grafen, Ritter und Edle legten Schild und Schwert nieder und zogen das Mönchskleid an, wir haben sogar Beispiele, daß Fürsten, Königinnen und Herzoginnen ihren Kronen und Zeptern entsagten und in den Zellen unserer Schweizerklöster ein gottgeweihtes Leben suchten und fanden; wir finden Landammänner, Rathsherren und Richter unseres freien Landes als Klausner und Einsiedler, mit einem Wort, in diesem Zeitraume der Glaubensblüthe wurde die Priesterweihe und der Ordensstand als eine besondere Gnade Gottes und die höchste Ehre des Menschen verehrt und jede Familie sehnte sich nach dem Glücke, daß wenigstens Einer ihrer Sprößlinge im geweihten Stand und Eine ihrer Töchter in einem geweihten Hause Gott dem Allerhöchsten zum Lob und den Menschen zu Liebediene.

Unter solchen Verhältnissen ist sich denn auch nicht zu verwundern, daß diese durch christlichen Glauben und Liebe durchglühte Zeit eine Menge Männer hervorbrachte, die als Bischöfe, als Dom- und Chor-Kapitularen, als Pfarrer und Seelsorger, als Ordensgeistliche und Mönche, als Einsiedler und Klausner u. im Rufe der Heiligkeit lebten und im Rufe der Seligkeit starben, und so unserm Vaterlande den schönen Namen „*Helvetia Sancta*“ sicherten. Die Geschichte vom 10. bis und mit dem 15. Jahrhundert hat uns die Namen vieler denkwürdiger, selbst im Rufe der Heiligkeit und Seligkeit dahingegangener Männer und Frauen aus dem Schweizerland aufbewahrt; wir führen beispielweise folgende in alphabetischer Ordnung an:

	Jahrh.
Selige Adalrik, Glaubensbekenner von Einsiedeln.	10.
„ Adalhelm, Abt von Engelberg.	12.
„ Adalgott, Glaubensbek. und Abt v. Dissentis.	10.
„ Adelheit Pfefferhart, Klosterfrau zu St. Katharinathal.	15.
„ Adelheit von St. Gallen zu St. Katharinathal.	15.
„ Adelheit Zirger „ „ „ „	15.
„ Adelheit v. Spiegelberg „ „ „ „	15.
„ Adelheit v. Frauenberg zu Tös.	15.
„ Adelheit Kaiserin, Stifterin und Gutthäterin vieler Schweizerklöster.	11.
„ Adelon, Einsiedler in Bünden.	12.
„ Amand Suso, Dominikaner in Zürich.	14.
Heilige Amadeus v. Pavia, Glaubensbekenner u. Bischof von Lausanne.	12.
„ Angelfachsen (drei), Martyrer in Sarnenstorf.	10.
Selige Anna v. Ramschwag, Klosterfr., St. Katharinathal.	15.
„ Anna von Klinglau, „ „ Tös.	15.
„ Anna Wansafeller, „ „ „ „	15.
„ Barbara v. Liebenburg, „ „ „ „	15.
„ Barbara v. Winterthur, „ „ „ „	15.

	Jahrh.
Heilige Benno v. Einsiedeln, Bischof zu Metz.	10.
Selige Berthold, Glaubensbek. u. Abt v. Engelberg.	12.
Heilige Bonifaz, Glaubensbek. u. Bisch. v. Lausanne.	13.
„ Burkard, Priester und Glaubensbekenner, von Beenwil bei Muri.	11.
Selige Cäcilia, Einsiedlerin im Mösli, K. Unterwald. (geb. 1483, gest. 1565).	15/16.
„ Cilia, Klausnerin in Constanz.	10.
„ Catharina Blettlin, Klosterfrau in Tös.	15.
„ Clara Anna v. Hohenberg, Klosterfrau im St. Katharinathal.	15.
Heilige Conrad (gräfl. Geschl. v. Altdorf), Bischof v. Constanz.	10.
Selige Conrad (freiherrl. Geschlecht v. Seidenbüren), Stifter von Engelberg und Märtyrer.	11.
„ Conrad de Grossis, Dominikaner u. Glaubensbekenner.	15.
„ Conrad Scheuber, Einsiedler in Wolfenschießen (geb. 1480, gest. 1557).	15/16.
„ Deobald, Priester u. Glaubensbek. in Ebikon.	14.
„ Diethmar, Abt u. Glaubensbek. in St. Gallen.	10.
Heilige Eberhard (herzogl. Geschlecht v. Franken), Abt von Einsiedeln.	10.
Selige Eberhard (Graf zu Nellenburg), Stifter des Gotteshauses Allerheiligen in Schaffhausen, Glaubensbekenner.	11.
Heilige Elisabeth (Königin v. Ungarn), Klosterfr. in Tös.	15.
Selige Elisabeth Hainburg, Klosterfr., St. Katharinathal.	15.
„ Elisabeth v. Stofflen, „ „ „ „	15.
„ Elisabeth Schäfli, „ „ „ „	15.
„ Elisabeth Mezi, „ „ Tös.	15.
„ Elisabeth v. Elgau, „ „ „ „	15.
„ Elisabeth Bächlin, „ „ „ „	15.
„ Elisabeth Steiglin, „ „ „ „	15.
Heilige Friderik v. Einsiedeln, Abt von Hirschau und Glaubensbekenner.	11.
Selige Frowin, Abt von Engelberg.	12.
„ Garinus, Bisch. und Glaubensbek. v. Sitten.	10.
„ Gerald, Mönch v. St. Gallen.	10.
„ Gerold (Herzog in Sachsen), mit seinen zwei Söhnen Guno u. Uldaricus, Wiederhersteller der Klause zu Einsiedeln.	10.
Heilige Gebhard (gräfl. Geschl. zu Thüringen), Bischof v. Constanz u. Glaubensbekenner.	10.
Selige Gregor (königl. Geschl. v. England), Abt zu Einsiedeln u. Glaubensbekenner.	10.
„ Gutta Mestin, Klosterfrau v. St. Katharinathal.	15.
„ Hartker, Einsiedler bei St. Gallen.	10.
Heilige Helia, Bischof u. Glaubensbekenner v. Sitten.	10.

Jahrh.
 Selige Helena Helci, Klosterfrau v. St. Katharinathal. 15.
 Heilige Heinrich, Bischof und Martyrer von Lausanne. 11.
 Selige Heinrich,hirt und Glaubensbekenner zu Sach-
 nang, K. Thurgau. 13.
 „ Heinrich, Franziskaner zu Winterthur, Glau-
 bensbekenner. 14.
 Heilige Idida, Gräfin von Toggenburg. 12.
 Selige Johann Wagner, Einsiedler im Gotteswald. 15.
 „ Idida v. Hallau, Klosterfr. zu St. Katharinathal. 15.
 „ Idida v. Wezikon, „ „ „ „ „ „ „ „ 15.
 „ Idida v. Sulz, „ „ „ „ „ „ „ „ 15.
 „ Rebennina, Dienstmagd bei St. Gallen. 10.
 „ Kerhildis, Klausnerin bei St. Gallen. 11.
 „ Kotelindis, „ „ „ „ „ „ „ „ 11.
 „ Lucia Schultheiß, Klosterfrau in Tös. 15.
 „ Mechtildis v. Wangen, Klosterfrau im St. Ka-
 tharinathal. 15.
 „ Margaretha Willi, Klosterfrau in Tös. 15.
 „ Margaretha Fink, „ „ „ „ „ „ „ „ 15.
 „ Margaretha v. Hümfikon, „ „ „ „ „ „ „ „ 15.
 „ Margaretha v. Zürich, „ „ „ „ „ „ „ „ 15.
 „ Mechtildis v. Stanz, „ „ „ „ „ „ „ „ 15.
 „ Nikolaus von Flüeh, Einsiedler im Ranft. 15.
 „ Notker, Arzt und Physiker, Mönch v. St. Gal-
 len, Glaubensbekenner. 10.
 „ Notker Labens, Mönch v. St. Gallen, Glaubensb. 10.
 „ Notker Balbulus, „ „ „ „ „ „ „ „ 10.
 „ Offmya v. Münchweil, Klosterfrau zu Tös. 15.
 „ Pertherata, Klausnerin bei St. Gallen. 11.
 „ Rachildis, „ „ „ „ „ „ „ „ 10.
 „ Rupert, Mönch zu St. Gallen. 10.
 „ Reginbald (gräfl. Geschl. v. Dillingen), Mönch
 in St. Gallen und Bischof von Speier. 11.
 „ Regulinda (Herzogin zu Schwaben), Einsiedlerin
 zu Uffnau. 10.
 „ Rudolf II., König zu Burgund, zu Peterlingen. 10.
 „ Thietland (gräfl. Geschl. zu Rheinthal), Abt u.
 Glaubensbekenner zu Einsiedeln. 10.
 Heilige Ulrich (gräfl. Geschl. von Kyburg), Mönch zu
 St. Gallen und Bischof zu Augsburg. 10.
 Selige Ulrich, Einsiedler im Möbsli, K. Unterwalden. 15.
 „ Viktor aus Rhätien, Mönch von St. Gallen
 und Einsiedler. 10.
 „ Wigger, Bischof von Chur. 10.
 „ Wilhelm, Bischof von Lausanne. 13.
 „ Witschard, Bischof von Sitten. 14.
 Heilige Wolfgang (gräfl. Geschlecht von Pfullingen),
 Dekan von Einsiedeln und Bischof zu Regens-
 burg. 10.

Jahrh.
 Selige Wolo (gräfl. Geschl. v. Kyburg), Mönch zu St.
 Gallen. 10.
 Heilige Wyborada (Geschlecht von Klingen), Klausnerin
 bei St. Gallen und Martyrin. 10.
 Aus diesem reichen Kranze heiliger, seliger und denk-
 würdiger Personen des dritten Zeitraums hat der Verfasser die Biographien folgender christlichen Helden und Hel-
 dinnen, als Träger und Stellvertreter des dritten Zeit-
 raums, seinem Werke eingeschaltet:
 Aus dem Kreise der Bischöfe:
 A. Oetlieb
 Heinrich II. }
 Heinrich IV. } Bischöfe von Basel.
 Johann II. }
 Johann V. }
 Friedrich III. }
 Johann VI. }
 B. Heinrich I. }
 Amadeus } Bischöfe von Lausanne.
 Bonifaz }
 C. Boso }
 Peter } Bischöfe von Sitten.
 Bonifaz }
 Witschard }
 D. Adalgott }
 Ulrich } Bischöfe von Chur.
 Heinrich }
 E. Conrad }
 Gebhard } Bischöfe von Konstanz.
 Otto III. }
 Aus den Abteien:
 Abt Gregor und seine Zeitgenossen in Einsiedeln.
 Die Kolonie der „Gelehrten“ in St. Gallen.
 Die Kolonie der „Heiligen“ in Engelberg.
 Aus den Zellen und Klausen:
 Hl. Bernhard v. Menthon, Stifter des St. Bernhard-Hospiz.
 P. Amandus Suso und seine Geistesverwandten.
 P. Conrad de Grossis und seine Genossen zur Belebung
 und Erneuerung der klösterlichen Zucht.
 Hl. Wyborada von Klingen, Klausnerin zu St. Gallen.
 Hl. Idida, Gräfin von Toggenburg, Klausnerin zu Fischingen.
 Hl. Elisabeth von Ungarn, Klosterfrau zu Tös bei Winterthur.
 Sel. Niklaus von Flüeh, Klausner im Melchthal.
 Der sel. Niklaus von Flüeh bildet den Uebergang
 zur Geschichte des vierten Zeitraums (Reformationszeit),
 wovon das nächste Mal.

Neues päpstliches Schreiben über die Günther'schen Schriften.

Papst Pius IX. an Johannes, Cardinal-Erzbischof von Köln.

a. d. Bologna, den 15. Juni 1857.

„Deine ausgezeichnete und uns durchaus bekannte Hirten-Sorgfalt und Besonnenheit in der Wahrung der katholischen Lehre sahen wir, zu sicher nicht geringer Freude unseres Herzens, aus dem Schreiben allenthalben hervorleuchten, welches Du, geliebter Sohn! am 16. des letztverflohenen Monats April an uns gerichtet hast — in Betreff des durch unsere päpstliche Auctorität bestätigten und von unserer Index-Congregation am 8. Januar dieses Jahres erlassenen Decretes, durch welches die Werke des Priesters Anton Günther, unseres geliebten Sohnes, verboten worden sind. Nach unseres apostolischen Amtes Pflicht sparen wir niemals, irgend eine Mühe, um die von Gott uns anvertraute Glaubenshinterlage vollständig und unverfehrt zu bewahren; und als wir daher von mehreren sehr angesehenen deutschen Bischöfen, unseren ehrwürdigen Brüdern, die Kunde erhielten, daß in Günther's Büchern nicht wenige Dinge enthalten seien, welche ihrer Ansicht nach zum Verderben des reinen Glaubens und der katholischen Wahrheit gereichen, so haben wir ungesäumt der genannten Congregation den Auftrag ertheilt, daß sie, dem gewöhnlichen Gange gemäß, Günther's Werke sorgsam und mit Fleiß untersuche, beurtheile, prüfe und dann Alles an uns berichte. Nachdem nun jene Congregation, unserem Auftrage folgend und ihr Amt erfüllend, alle Sorgfalt und Arbeit verständig und richtig auf diese für wahr sehr ernste und äußerst wichtige Angelegenheit verwendet und keine Mühe unterlassen hatte, um die Günther'sche Lehre durch die genaueste Prüfung kennen zu lernen und abzuwägen, ward sie inne, daß in Günther's Schriften Vieles sich finde, was durchaus zu mißbilligen und zu verwerfen sei, weil es der Lehre der katholischen Kirche im höchsten Grade zuwider ist. Als dann auch wir selbst Alles überlegt hatten, erließ die genannte Congregation jenes durch unsere oberste Auctorität gutgeheißene und dir bekannte Decret, durch welche Günther's Werke verboten und untersagt werden.“

Dieses durch unsere Auctorität bestätigte und auf unsern Befehl veröffentlichte Decret mußte vollkommen genügen, damit jede Frage als durchaus abgemacht betrachtet würde und Alle, welche des katholischen Namens sich rühmen, klar und deutlich einsahen, daß sie gänzlich zu gehorchen haben, daß die in den Günther'schen Büchern enthaltene Lehre nicht als lauter betrachtet werden könne, und daß es fortan niemanden erlaubt sei, die in jenen Büchern vorgetragene Lehre zu behaupten und zu vertheidigen, und jene Bücher ohne die gehörige Erlaubniß zu lesen und zu behalten. Von dieser Pflicht des Gehorsams und der schuldigen Unterwürfigkeit konnte Niemand aus dem Grunde frei scheinen oder erachtet werden, daß in demselben

Decrete keine Sätze insbesondere gerügt oder keine bestimmt und festgestellte Censur ausgesprochen wurde. Denn das Decret hatte an und für sich selbst die Kraft, daß Niemand es für gestattet halten dürfte, von dem, was wir gutgeheißene hatten, irgendwie abzugehen.

Sehr aber irren jene, welche meinen, die Ursache jenes allgemeinen Verbotes habe darin gelegen, daß die Congregation selbst keine einzelnen Sätze der Günther'schen Werke und keine bestimmten Meinungen in denselben als censurwürdig befunden habe. Denn zu unserm Schmerze wissen wir sehr wohl, daß in jenen Werken das irrige und überaus verderbliche und von diesem apostolischen Stuhle schon verdamnte System des Rationalismus weitum herrsche; ebenso wissen wir, daß in denselben Büchern, unter Anderem, nicht Weniges zu lesen ist, was von dem katholischen Glauben und von der ächten Glaubensdarlegung bezüglich der Einheit des göttlichen Wesens in drei unterschiedenen und ewigen Personen in keineswegs geringem Grade abweicht. Ingleichen ist uns bekannt, daß dasjenige, was über das Geheimniß der Menschwerdung des Wortes und über die Einheit der göttlichen Person des Wortes in zwei Naturen, der göttlichen und der menschlichen, (in Günther's Schriften) gelehrt wird, weder besser noch genauer ist. Wir wissen, daß in den nämlichen Büchern die katholische Ansicht und Lehre von dem Menschen verletzt wird, welcher gemäß derselbe so aus Leib und Seele in seiner Ganzheit besteht, daß die Seele und zwar die vernünftige Seele, durch sich selbst des Leibes wahre und unmittelbare Form ist. Es ist uns ferner nicht unbekannt, daß in den besagten Büchern Sachen gelehrt und behauptet werden, welche der katholischen Lehre von der höchsten, durch keinerlei Nöthigung gebundenen Freiheit Gottes in der Schöpfung der Dinge durchaus widersprechen. Auch das ist auf's Höchste zu mißbilligen und zu verwerfen, daß in den Günther'schen Büchern der menschlichen Vernunft und Philosophie, welche in Sachen der Religion durchaus nicht zu herrschen, sondern zu dienen hat, das Meisterrecht vermessen zugesprochen, und daher Alles verrückt wird, was durchaus festgestellt bleiben muß — über den Unterschied zwischen Wissen und Glauben, wie über die immerwährende Unwandelbarkeit des Glaubens, welcher stets Einer und derselbe ist, während die Philosophie und die menschlichen Wissenschaften weder sich immer gleich bleiben, noch von vielen und verschiedenartigen Irrthümern frei sind. Dazu kommt noch, daß auch die heil. Väter nicht mit jener Ehrerbietung behandelt werden, welche die Concilienbeschlüsse vorschreiben und welche die hellstrahlenden Lichter der Kirche durchaus verdienen; und daß von jenen Vertheidigungen gegen die katholischen Schulen sich nicht enthalten wird, welche unser Vorgänger ehrwürdigen Andenkens, Pius VI., feierlich verdammt hat. Auch wollen wir nicht mit Stillschweigen übergehen, daß in den Günther'schen Büchern die ge-

(Siehe Beiblatt Nr. 37.)

funde Redeweise aufs Höchste verlegt wird, als ob es erlaubt wäre, der Worte des Apostels Paulus (II Tim. 1, 13) zu vergessen, oder dessen, was Augustinus in ernster Mahnung sagt (Von der Stadt Gottes, B. X., S. 23): „Uns ist nur nach einer gewissen Regel zu reden gestattet, damit nicht die Zügellosigkeit der Worte eine böse Meinung auch in Betreff der Dinge erzeuge, welche durch dieselben bedeutet werden.“

„Aus allem diesem siehst Du gewiß, geliebter Sohn! mit welcher Sorgfalt und Besonnenheit sowohl Du selbst, als auch die ehrwürdigen Brüder, Deine Suffraganbischöfe, darüber wachen müssen, daß von den betreffenden Bischümern die Günther'schen Werke entfernt werden, und mit welcher besondern Umsicht auf der Hut zu stehen ist, damit nicht die in jenen Werken enthaltene und nun verurtheilte Lehre je auf irgend eine Weise in den philosophischen oder theologischen Fächern in Zukunft von Jemand vorgetragen oder gutgeheißen werde.

„Indem Wir aber Günther's Werke als verdammungswürdig erachteten und erachten, können Wir nicht umhin, Dir mitzutheilen, daß eben dieser Unser geliebter Sohn, der Priester Anton Günther, Uns mit nicht geringem Troste erfüllt hat, indem er durch sein ehrerbietigstes Schreiben, das er am 10. Februar an Uns richtete, zum größten Lobe seines Namens mit den umfassendsten Worten wiederholt erklärte, es sei ihm nichts angelegener, als Unserer und dieses apostolischen Stuhles höchster Auctorität immer zu gehorchen, weshalb er sich dem erwähnten öffentlich erlassenen Decrete über seine Werke demüthigt unterwerfe. Dieses fürwahr herrliche Beispiel Günther's haben zu gleicher Freude Unseres Herzens mehrere Doctoren (Lehrer) der Theologie, Philosophie, Kirchengeschichte und des Kirchenrechts an verschiedenen Lycen Deutschlands, vorzügliche Anhänger der Günther'schen Lehre, Unsere geliebten Söhne, befolgt, indem sie durch ihre an Uns gerichteten Schreiben versicherten, daß sie dem genannten Decrete sich demüthigt unterwerfen und daß ihnen nichts mehr am Herzen liege, als Unserer und dieses heiligen Stuhles Auctorität bereitwillig zu gehorchen. Indem Wir hierüber aufs Höchste erfreut sind, erheben Wir Uns zu der Hoffnung, daß auch alle übrigen Anhänger der Günther'schen Lehre sowohl den Urheber selbst, als auch die Vorgenannten in ihrer gelehrigen Gesinnung, in ihrem Gehorsam und in der Unserer Lehrgewalt schuldigen Unterwürfigkeit unter Gottes Beistand nachahmen und so des Meisters Krone vermehren, Unsere Freude aber voll und überschwänglich machen werden.

„Hiermit hast Du erhalten, geliebter Sohn, was Wir über diesen Gegenstand Dir erwiedern zu sollen geglaubt haben und Wir bemühen mit größtem Vergnügen auch diese Gelegenheit, um Dir das vorzügliche Wohlwollen, mit welchem wir Dir im Herrn zugethan sind, neuerdings zu bezeigen und zu versichern. Dessen sicherstes Unterpfand wollen Wir auch den

apostolischen Segen sein lassen, welchen Wir mit ganzer Zuneigung Unseres Herzens Dir selbst, geliebter Sohn, und der Deiner Wachsamkeit anvertrauten Heerde liebevoll ertheilen.

(sig.) Pius IX. P. P.“

Vorstehendes päpstliche Schreiben wurde, nebst dem schon bekannten Decrete der Index Congregation v. 8. Jan. d. J., von Sr. Em. dem Hochw. Hrn. Cardinal und Erzbischof von Köln authentisch veröffentlicht und mit folgenden Schlußworten begleitet.

„Indem Wir dieß Unserer Erzdiözese öffentlich zur Kenntniß bringen, sind Wir fest überzeugt, daß Unser Hochwürdiger und geliebter Diözesan-Klerus, über dessen Rechtgläubigkeit und vollkommenste Ergebenheit gegen den heiligen apostolischen Stuhl Wir bei Unserer jüngsten Rom-Reise das glänzendste Zeugniß zu des Papstes geheiligten Füßen aus freudigstem Herzen abgelegt haben, das obige Decret und apostolische Schreiben zugleich mit Uns in frommer Gesinnung aufnehmen und ihnen mit allem gebührenden Gehorsame und aufrichtigem Sinne unterworfen sein werde.

Köln, den 28. August 1857.

(sig.) Johannes, Cardinal v. Geißel.“

Wochen-Chronik. — *Geistliche Exercitien. Wir haben bereits gemeldet, daß Se. Gn. Bischof von Freiburg seinen Klerus zu geistlichen Exercitien im Monat August um sich versammelt hat. Soeben vernehmen wir, daß Se. Gn. der Hochw. Bischof von Wallis seine Geistlichkeit zum gleichen Zwecke auf den 14. — 19. dieß nach Sitten eingeladen hat. Es ist bekannt, daß der Hochw. Bischof von St. Gallen bereits vor einigen Jahren seinem Klerus Gelegenheit verschafft, kapitelweise die hl. Geistes-Übungen zu pflegen. Auch versammelte sich die Geistlichkeit einiger Kantone der Diözese Chur vor einiger Zeit zum gleichen Zwecke kantonsweise. In einem Theile der Diözese Basel wurden unlängst freiwillig von den Geistlichen im Stillen Exercitien gehalten und Andere haben sich in ausländische Exercitien-Häuser begeben, um ihre Seelen durch innere Betrachtung über das Alltagsleben zu erheben und den Geist für getreue Erfüllung des erhabenen priesterlichen Berufes zu stärken. Dieß sind erfreuliche Zeichen, welche andeuten, daß der kath. Klerus in allen Diözesen der Schweiz die Heilsamkeit der geistlichen Exercitien (zumal unter den Augen und der Leitung der Hochw. Bischöfe) mehr und mehr fühlt.

— *Se. Gn. der Cardinal-Erzbischof von Paris weilt gegenwärtig in der Schweiz; man hofft, daß derselbe bei dem Engelweih-Feste in Maria-Sinfiedeln (den 14.

dieß) funktionieren werde. — Auch der berühmte Kanzelredner P. Ventura aus Rom, welcher die merkwürdigen Predigten am kaiserlichen Hofe in Paris letzten Winter gehalten, ist in der Schweiz.

— * **St. Gallen.** Ein neuer Fortschritt, den der katholische Administrationsrath in liberaler Richtung unternommen hat, ist, daß er das Institut der Klosterverbeiständung wieder aufgehoben. „Die Klöster wählen selbst die ihnen beliebigen Beistände und können solche auch jederzeit nach ihrem beliebigen Ermessen wieder entlassen. — Die Behörde wählt dieselben nur da, wo es speciell verlangt wird. Diese Beistände sollen die Rathgeber in Administrativsachen sein.“ — Die Klöster haben somit keine Verwalter mehr; sie können nun wieder selbstständig walten.

— * (Mitgeth.) Wie wir vernehmen (so berichtet das Neue Tagblatt), hat der kathol. Administrationsrath das Institut der Klosterbeistände auf das gebührende Maß zurückgesetzt. Bisher hatten die Klöster ein bloßes Vorschlagsrecht, der Administrationsrath die Wahl, der nahm häufig von den Wünschen der Klöster gar keine Notiz. Der Beistand mußte alle Anlehen, Geldaufnahmen u. s. w. treffen und jeden Ankauf von Fahrnissen sanktioniren. Die Beistände waren darum nach bisheriger Instruktion eigentliche Verwalter und keine Beistände mehr, daher im Volk der Name der „Klosterbögte“ aufgekommen. Jede Autonomie war diesen Korporationen benommen. Der jetzige Administrationsrath hat nun, wie verlautet, diese Verordnung aufgehoben und mit Bezug auf die Bestimmungen des konfessionellen Gesetzes für die Klosterbeistände folgendes festgestellt: Die Klöster wählen selbst die ihnen beliebigen Beistände und können solche auch jederzeit nach ihrem Ermessen wieder entlassen. Der Administrationsrath wählt diese Beistände nur da, wo es speziell verlangt wird. Diese Beistände sind die Rathgeber in Administrativ-, die Vertreter in Rechts-Geschäften. Damit sind die Klöster wieder frei und nur so weit beschränkt, als das konfessionelle Gesetz es fordert. Sie haben keine Bögte mehr, sondern die ihnen nöthigen Rathgeber für die Oekonomie und die in Rechtsachen unentbehrlichen Verbeistände. Es kann sich keine mißbeliebige Person in den innern Haushalt der Klöster mischen und ihre Existenz trüben. Damit sind die klosterfeindlichen Plane, welche in der bisherigen Verordnung lagen, zurückgewiesen, und die rechtliche Basis dieser Korporationen wieder restaurirt. —

Ein trefflicher Artikel im Neuen Tagblatte: „Pater Theodosius und die Katholiken von St. Gallen“ hat hierselbst viel Anklang gefunden. Es wird darin die Wirksamkeit des armen Kapuziners, der, vertrauend auf Gottes Segen, mit Nichts anfangend schon so manche schöne Schö-

pfungen in's Leben rief, insbesondere die vielversprechende Lehranstalt in Schwyz, in Parallele gestellt mit der Haltung der St. Gallischen Katholiken, die vor einem halben Jahrhundert eine höhere Lehranstalt als rechtliches Eigenthum erhielten, und sich selbe nun aus den Händen winden und in eine protestantische Anstalt verwandeln ließen. Denn etwas anderes als protestantisch ist sie nicht, wie die Frequenz der katholischen Schüler und die Zahl der katholischen Lehrer am klarsten nachweisen. Der „Wahrheitsfreund“ betrachtet es darum als eine Forderung der Pflicht und der Ehre für die Repräsentanten des kathol. Volkes, im Großen Rathe das Recht für katholische Bildung der höhern Schuljugend und die hiefür von den Vätern gestiftete Anstalt als ein heiliges Eigenthum zurückzuverlangen, und das auch dann, wenn augenblicklicher Erfolg für einmal nicht zu hoffen wäre. Das Nothwendigere unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist aber, fürzusorgen: daß, bis die katholische Kantonschule zurückgegeben ist, denjenigen katholischen Jünglingen, welchen besondere Verhältnisse den Besuch auswärtiger Anstalten nicht gestatten, Gelegenheit zu katholischer Bildung im Kanton verschafft werde, besonders den Jüngern des Lehrerberufes. Damit ist der Zweck der Mischschule vereitelt. Das Mischseminar wird ohne katholische Zöglinge sein, oder diese vom Lehrerberufe fern gehalten werden, falls es deren geben sollte. Thun die kathol. Repräsentanten ihre Pflicht und unterstützen das kath. Volk ihr Streben mit seiner Beharrlichkeit, die Gott segnet, so wird jener „brennende Stachel im Fleische des kath. Volkes,“ wie Mischschulfreunde die Mischschule nennen, nur dem Fleische schaden, aber dem Geiste nicht, und der ist die Hauptsache. Wird die Mischschule gleichwohl mit Gewalt gehalten, so haben ihre Gründer nichts gewonnen, als daß sie alljährlich nahezu 40,000 Franken dem kath. Volke für eine in ihrer Mehrheit reformirte Schule wegnehmen können, und man darf dann ruhig abwarten, wie lange diese englisch-irländische Abzählung gerade von jener Seite getrieben werde, die so gerne im Glanze ihrer Geldsäcke dieses Volk als arm schmächt. So der „Wahrheitsfreund.“ Es ist auch wirklich das kath. Großrathskollegium auf den 23. dieß einberufen, um unter Anderm wichtige Abänderungen im höhern Erziehungswesen zu berathen, d. h. die Kantonsrealschule wesentlich zu erweitern und damit allfällig ein niederes Gymnasium und ein Lehrerseminar zu verbinden. Man kann dem kathol. St. Gallervolk nur Glück wünschen, wenn man in diesem Gebiete mit aller Energie vorwärts geht. Gleichwohl möchte es erlaubt sein, über Einzelnes verschiedener Ansicht zu sein. So z. B. über den Ort, wo die neue Anstalt zu placiren wäre. Wenn man nur die politische Seite in's Auge faßt, wenn man an die ehrwürdigen Erinnerun-

gen denkt, welche die Hallen des St. Gallischen Klosters durchwehen, wenn man sich der rechtlichen Ansprüche des kath. Volkes auf diese Hallen erinnert und die mannigfachen Vortheile abwägt, die St. Gallen vor allen andern Orten des Kantons namentlich für höhere Bildung bietet, so scheint St. Gallen als Sitz der kath. höhern Lehranstalt unbedingt den Vorzug zu verdienen. Anders ist es vom Standpunkte der Erziehung, insbesondere der religiösen Erziehung, und es ist in den jetzigen Verhältnissen geradezu eine Danaiden-Arbeit, in St. Gallen die Jugend katholisch erziehen zu wollen. Eine Schule in dieser Atmosphäre ist nichts als eine Brücke, um den Geist der alten Kantonschule und den noch schlimmern der neuen Mischschule auf jede künftige, an sich noch so gute Schöpfung zu vererben. Wer nicht bloß von oben herab den schönen Hut der zerstörten Kantonschule gesehen hat, sondern auch die Häuser, die unter ihm wohnen konnten, der hat den Beschluß vom 9. Sept. 1856 als ein schweres Unrecht beklagt, aber keineswegs als einen Verlust für das kath. Volk. De mortuis nil nisi bene! Darum unterlassen wir es für diesmal, diese auffallend scheinende Behauptung durch Beweise, an denen es übrigens nicht mangelt, zu erhärten, und beschränken uns auf wenige Andeutungen.

Das bis in die untersten Klassen durchgeführte Fächersystem machte es unmöglich, daß irgend ein Lehrer einen moralischen Einfluß auf seine Schüler gewann; es waren viele Lehrer, aber keine Erziehung. Der Geist unter den Schülern, mag er nun von den 30er Jahren her ererbt sein oder nicht, stand in auffallendem Gegensatz in jeder Beziehung zu dem Geiste an andern kath. Anstalten. Wir werfen die Schuld weder auf die damaligen Behörden, noch auf die Lehrer, wir anerkennen gerne, daß sie alle vortrefflich waren, aber daß unsere obige Behauptung gleichwohl wahr ist, dafür haben wir mehr eigene Erfahrungen, als uns lieb ist. Eine neue Anstalt in St. Gallen neben der Mischschule errichten, heißt nichts anderes, als diesen Geist fortpflanzen, heißt die kath. Zöglinge diesen verderblichen Einflüssen bloßstellen, heißt im besten Falle einer Anstalt entgegenstehen, die äußerlich glänzt, aber wiederum mehr den Segnern, als den Freunden nützt. Darum weg mit der kath. Jugend, und wäre es auch in die Fremde, bis die Dünste verraucht sind. *)

— * Der Gr. Rath von Freiburg hat den Gesekentwurf über die Reorganisation des Kollegiums berathen. Nachdem seit 1847 die Studentenzahl in Freiburg von 600 auf 20 — 30 herabgeschmolzen ist, und nun die gegenwärtige

tige Regierung etwas thun will, was der Schule bei den Eltern wieder Vertrauen einflößen kann, so ruft der „Bund“ mit dem freisinnigsten Mitleid aus: „Armes Freiburg! An den Früchten wird man den Baum erkennen.“ Der freiburgische Schulbaum hatte von 1848 an freilich lauter „magere“ Jahre, und es ist wahr: An den Früchten erkennt man den Baum.

— * Die Notre-Dame-Kirche in Genf wird diesen Herbst nur provisorisch für den Kultus benützt werden; die feierliche Einweihung findet nicht in diesem Jahre statt. Die Baute wird von Sachkennern als vollkommen gelungen beurtheilt.

— * In neuerer Zeit haben die Hochw. Bischöfe von Dijon, Orleans und Annecy, die H. v. Montalembert, Cousin, Barrot, Sauzet aus Paris u. die neue katholische Kirche zu Genf besichtigt, und alle diese Herren haben sich äußerst befriedigt über die neue Monument des kath. Lebens ausgesprochen.

— * Der in Paris, Frankreich und Italien als Kanzelredner berühmte Abbé Mermillod ist zum Vorsteher der neuen kath. Kirche in Genf ernannt; ihm werden zwei Vikare unterordnet. (Die pfarramtliche Oberleitung der Stadt Genf führt der bisherige, verdienstvolle kath. Pfr. Dünoyer.) Am ersten Sonntag des Oktobers (nicht September) wird die erste heilige Messe in der Notre-Dame-Kirche gelesen.

— * Die Stadt Jug hat den 3. d. einen schönen Akt gefeiert. Es fand die Eröffnung und die feierliche Uebergabe der hiesigen Pfrund- und Krankenanstalt an die barmherzigen Schwestern statt. Es hatten sich zu diesem Zwecke in der Morgenfrühe die Mitglieder der beiden Räte, die Wohlthäter und Angestellten der Anstalt, und die Verpfründeten in einem vorläufig als Kapelle dienenden größeren Zimmer der Anstalt versammelt. Der Hochwürdige Herr Stadtpfarrer hielt an die Versammlung eine sehr würdige, allgemeine Rührung erregende Ansprache, in welcher er besonders die belebende Wirkung des Christenthums auf die Schöpfung und Erhaltung wohlthätiger Kranken- und Verpflegungsanstalten und die aus demselben hervorgegangenen zahlreichen religiösen Orden hervorhob; hierauf celebrierte Wohlthäter die heilige Messe.

Den Schluß des einfachen, aber feierlichen Aktes machte Herr Verwaltungspräsident Schwerzmann, mit einem den Umständen angemessenen schönen Vortrage, in welchem er ausführlich der Entstehung des alten, nun eingegangenen Spitals, der Gründe, die die Entstehung des neuen Pfrund- und Krankenhauses veranlaßten, der bei seinem Baue und seiner Einrichtung besonders thätigen Personen, des Wohlthätigkeitssinnes einzelner Privaten, und der Momente, welche die Uebergabe der innern Verwaltung und Besorgung der Anstalt an die barmherzigen Schwestern motivirten, gedachte.

*) Mit den St. Galler-Verhältnissen nicht näher vertraut, theilen wir diese Einsendung auf besonderes Verlangen unverändert mit, allfälligen Bemerkungen unser Blatt offenbehaltend.

Möge das edle Werk (sagt die treffliche N. Zug. Ztg.) unter dem Schutze, und begleitet vom Segen des Allmächtigen, gedeihen zum Nutzen und Frommen der leidenden, armen Mitmenschen und zur Ehre und Wohlfahrt unserer lieben Vatergemeinde!

— * Im historischen Vereine des St. Zug las Herr Pfarrhelfer Wickart die Geschichte des ehrw. Klosters „Maria Opferung“ in Zug, welche mit der bereits ebenfalls vollendeten Geschichte des ehrw. Kapuzinerklosters in Zug einen interessanten Beitrag zur Kirchengeschichte des Kantons im nächsten Band der geschichtsforschenden Gesellschaft liefern wird. Dann las Hr. Landam. Vossard die Kostenberechnungen zu den zugerischen Hexenprozessen des vorigen Jahrhunderts.

— * Aargau. Das geistliche Kapitel Regensberg entwickelt eine lobenswerthe Thätigkeit, und gibt dadurch einen Beweis, daß ihm das kirchliche Leben am Herzen liegt. — Unterm 14. Juli hat dasselbe ein Kreisschreiben an sämtliche Kapitel des Kts. Aargau erlassen, um einen gemeinsamen Schritt zu erwirken:

1) Beim bischöflichen Ordinariate für Einführung eines bestimmten und im ganzen Bisthum gleichen Verfahrens bei gemischten Ehen, wobei besonders die Anwendung der von der römischen Kurie vorgeschriebenen drei Gelöbnißpunkte zu normiren ist.

2) Beim kathol. Kirchenrath, damit derselbe dem Aergerniß, „welches durch die Militär-, Eisenbahn- und Fabrikautoritäten zur Entheiligung der Sonn- und Feiertage gegeben wird,“ entgegentrete, wobei von einem Dekanate auch die Mitwirkung der reform. Geistlichkeit gewünscht oder wenigstens zu Bedenken gegeben wird.

3) Beim Großen Rathe, damit derselbe das Gesetz über testamentarische Verfügungen für kirchliche Zwecke (Erbrecht § 944) abändern möchte.*)

— * Der „Schweizerbote“ bringt zur Kenntniß, daß der Hochw. Bischof von Basel durch Erlaß v. 20. August den Katholiken seines Bisthums abermals für ein Jahr die Erlaubniß erteilt hat, an denjenigen Samstagen, die keine extra geordneten Fasttage sind, Fleischspeisen zu genießen, in der Meinung, daß sich die Gläubigen anderweitig desto mehr der guten Werke befleißigen.

— * In einigen Gemeinden des protestantischen Aargaus greift das Sündlerwesen in betrübender Weise um sich. Der Unfug soll besonders in den Köpfen des weiblichen Geschlechtes übel haften und bereits Beispiele von vollständiger Verrücktheit sich zeigen. Sollte man den

*) Gewisse unangenehme Vorgänge veranlassen uns zur Bemerkung, daß diesmal der „Schweizerbote“ (und nicht die Kirchenzeitung) diese Kapitelsbeschlüsse zur öffentlichen Kunde gebracht.

nächtlich und heimlich herumschleichenden Predigern und Verbreitern der Narrheit, die mitunter sogar fern aus andern Kantonen herkommen, nicht von Polizeiwegen etwas strenger auf die Fährten sehen? (Wäre nicht hier der sprichwörtlich gewordene „Knöpfliestecke“ am Ort?)

— * Jura. Jüngster Zeit war die „Gesellschaft der Nacheiferung im Jura“ im ehemaligen Kloster Bellelay versammelt. Die meist geschichtlichen Abhandlungen schloß Herr Pfarrer Bernad mit einer Lebensbeschreibung über den heiligen Robert, Stifter des Prämonstratenserordens, dem das Kloster Bellelay angehörte, mit dem Wunsche, es möchte dieses ehemalige Gotteshaus seiner ursprünglichen Bestimmung in irgend einer Weise zurückgegeben werden.

Ausland. — * Rom. S. Hl. Papst Pius IX. ist in Rom den 5. d. mit Jubel empfangen worden; sein erster Gang ging zum Grabe des Apostelfürsten Petrus in der Vatikanikirche; alle für das Empfangsfest bestimmten Gelder sind nach dem Wunsche des hl. Vaters für arme Anstalten verwendet worden.

Schweizerischer Pius-Verein.

Orts-Vereine haben sich gebildet:
(Fortsetzung von Nr. 31.)

Bisthum:	Kanton:	Ort:
Basel.	Luzern.	Hildisrieden.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Solothurn.] Die am 7. dieß versammelte Wahlbehörde des Kantons wählte den Hrn. Fiala, Pfarrer in Herbetzwil, einstimmig als Oberlehrer an das hiesige Schullehrerseminar. — [St. Gallen.] An die Stelle des ablehnenden Hrn. Pfarrer Oberle in Sargans wurde Hr. Pfarrer Zindel zum Mitgliede der Prüfungskommission für das Priesterseminar und Hr. Pfarrer Scherer zum Supplenten derselben ernannt. — Jona wählte einstimmig Hochw. Hrn. Kaplan R. D. Heizer aus Moutathal zum künftigen Pfarrer. Der Gewählte, erst seit zwei Jahren Priester, ist der Zeit Pfarrverweser in Näfels. Die St. Gallische Konfursprüfung hat er vorzüglich bestanden.

An die Kalender-Verleger.

In der General-Versammlung des Schweiz. Pius-Vereins zu Beckenried wurde der Wunsch ausgesprochen, daß ein Verzeichniß derjenigen (deutschen und französischen) Kalender entworfen werden möchte, welche dem kathol. Volke unbedingt empfohlen werden können. Die Lit. Verlags-handlungen, welche hierauf reflektiren wollen, werden daher eingeladen, ihre Kalender beförderlich (an die Adresse der Kirchenzeitung) zu übersenden, damit dieselben zu diesem Behuf einer Prüfungskommission unterstellt und das Resultat rechtzeitig veröffentlicht werden kann.

Der Vorstand des Schweiz. Pius-Vereins.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Neueste Schrift von Dr. Hirscher.

Hauptstücke

des
christkatholischen Glaubens
für Schule und Haus.

446 Seiten. Preis Fr. 3. 25.